

8.4 MILITÄRDIENTSLEISTENDE

Aufgrund seiner Mitgliedschaft beim Deutschen Bund musste Liechtenstein eine gewisse Anzahl Männer für den Militärdienst im Bundesheer stellen. Laut einer Vereinbarung von 1818 hatte jeder Mitgliedstaat des Deutschen Bundes ein Prozent seiner Bevölkerung für den Militärdienst zu mobilisieren. Dazu kam eine Reservetruppe von einem halben Prozent der Bevölkerung. Liechtenstein, das im Jahr 1818 laut den Quellen 5'546 Einwohnerinnen und Einwohner zählte, stellte somit ein Kontingent von 55 Mann, das im Kriegsfall auf 73 Mann zu erhöhen war.¹³³ Die Zahl der zu stellenden Wehrmänner wurde bis 1862 auf 82 Mann erhöht.¹³⁴

Gemäss dem im Jahr 1812 in Liechtenstein eingeführten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) konnte das liechtensteinische Staatsbürgerrecht auch durch Eintritt in den öffentlichen Dienst erworben werden.¹³⁵ Dies bot manchen Männern die Möglichkeit, durch Leistung eines Militärdienstes die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und damit das Heimatrecht (als Hintersassen) in einer liechtensteinischen Gemeinde zu erwerben. Doch auch bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Landes und bei Annahme eines Bürgerrechts in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde war die Absolvierung eines Militärdienstes zumindest nützlich.¹³⁶

Da der Militärdienst in der Bevölkerung sehr unpopulär war, versuchten einige Männer, sich der Militärpflicht zu entziehen. Dies geschah oft durch Stellung eines Ersatzmannes, der Einsteher genannt wurde. Die Rekrutierung von Einstehern erfolgte durch Einzelpersonen, aber auch durch die Gemeinden selbst, denn jede Gemeinde hatte eine gewisse Anzahl an Militärdienstpflichtigen zu stellen. In einzelnen Fällen versprachen die entsprechenden Gemeinden «ihren» Einstehern das Heimatrecht oder gar das Bürgerrecht in ihrer Gemeinde.¹³⁷

Dass sich die Einsteher dabei nicht immer auf das Versprechen der Gemeinde verlassen konnten, zeigt das nachfolgende erste Beispiel aus Mauren. Das zweite Beispiel schildert den Fall eines liechtensteinischen Militärdienstleistenden, der eine Vaduzer Gemeindegewöhnerin geheiratet hatte und sich – nach Beendigung seines Militärdienstes – in Vaduz in das volle Gemeindegewöhnerrecht einkaufte.¹³⁸

Heimatrecht, aber kein volles Bürgerrecht für Johann Anton Ose in Mauren

Der aus Altendorf (SZ) kommende nicht-sesshafte Johann Anton Ose (1796–1859) wurde im Jahr 1815 bei seinem Aufenthalt in Mauren als Militärdienstleistender angeworben.¹³⁹ Maurer Gemeindegewöhner boten ihm im Wirtshaus des Josef Anton Mennel in Mauren den Betrag von 300 Gulden Reichswährung für die Übernahme des Militärdienstes an. Johann Anton Ose leistete in der Folge als Einsteher den Militärdienst für den Maurer

¹³³ Rupert Quaderer: Militärgeschichte 1991, S. 49.

¹³⁴ Rupert Quaderer: Militär. In: HFLF. Vaduz, Zürich 2012.

¹³⁵ Vgl. dazu Kap. 3.2.4: Übernahme des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von Österreich 1812.

¹³⁶ Einen Überblick über in Liechtenstein eingebürgerte Militärdienstleistende sowie über liechtensteinische Militärdienstleistende, die das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde annahmen, bietet die Tabelle 9.

¹³⁷ Rupert Quaderer: Militärgeschichte 1991, S. 119–122.

¹³⁸ Vgl. Tabelle 9: Eingebürgerte Militärdienstleistende.

¹³⁹ Geburtsjahr genannt bei Rupert Quaderer: Militärgeschichte 1991, S. 32.